

# Informationen zur Datenverarbeitung

(Staatsangehörigkeit)

(Stand: 14.01.2020)

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

**Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:**

Organisationseinheit	Staatsangehörigkeitsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam
Telefon:	0331 / 289 - 1112
Fax:	0331 / 289 - 1735
E-Mail:	staatsangehoerigkeitsbehoerde@rathaus.potsdam.de

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Potsdam  
Herr J. Schulz  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Telefon:	0331 / 289 - 1115
Fax:	0331 / 289 - 841115
E-Mail:	datenschutzbeauftragter@rathaus.potsdam.de

## 3. Datenverarbeitung

Die Datenerhebung erfolgt beim Betroffenen gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz) i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz).

Die Daten werden erhoben mit Hilfe von:

- Formular zur Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises
- Formular zur Beantragung der Einbürgerung (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit)

#### 4. Zwecke und Grundlagen der Datenverarbeitung

Die Staatsangehörigkeitsbehörde entscheidet über Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit, die Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit, die Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die Feststellung des Fortbestands oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erklärungspflichtiger Personen, die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen, von Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit und sonstiger die deutsche Staatsangehörigkeit betreffender Bescheinigungen. Außerdem nimmt die Staatsangehörigkeitsbehörde Erklärungen zur deutschen Staatsangehörigkeit und zur Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit entgegen und stellt an erklärungspflichtige Personen eine Information über deren Obliegenheit zur Abgabe einer Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit und zur Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie über insoweit gesetzlich bestimmte mögliche Rechtsfolgen zu.

Rechtsgrundlagen:

- § 1 StAngZustG (Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)
- § 31, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und 5, § 36 und § 37 Abs. 2 StAG
- § 73 Abs. 1 AufenthV (Aufenthaltsverordnung)

#### 5. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

#### 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- innerhalb des Verantwortlichen:
  - dem Bereich IT-Infrastruktur und Service: Im Falle der Behebung einer Systemstörung ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht auszuschließen.
- Auftragsverarbeiter:
  - sorgfältig ausgewählte IT-Dienstleister, die nur im Rahmen der strengen Auflagen einer Datenverarbeitung im Auftrag für die Landeshauptstadt Potsdam tätig werden
- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):
  - Die Staatsangehörigkeitsbehörde legt die von ihr in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten anderen öffentlichen Stellen offen. Dabei handelt es sich um folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:
    - Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg (§ 37 Abs. 2 i.V.m. § 31 StAG);

- Polizeipräsidium des Landes Brandenburg (Fachdirektion Landeskriminalamt)
- Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) (§ 32 Abs. 1 i.V.m. § 31 StAG);
- Bundesverwaltungsamt (§ 33 Abs. 3 StAG);
- zuständige Meldebehörde (§ 33 Abs. 5 StAG);
- zuständige Ausländerbehörde (§ 32 Abs. 1 i.V.m. § 31 StAG sowie § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthV);

## 7. Dauer der Speicherung

Die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange sie für die oben genannten Zwecke notwendig sind. Sind unter Verarbeitung der Daten Entscheidungen getroffen worden, die gemäß § 33 Absatz 1 und 2 StAG vom Bundesverwaltungsamt in das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten einzutragen sind, richtet sich die Dauer der Speicherung zur Erhaltung notwendiger Überprüfungsmöglichkeiten nach der Dauer, für die das Bundesverwaltungsamt die Entscheidungen in dem Register speichert. Der Bundesgesetzgeber hat diese Dauer bisher nicht befristet; die Registereinträge werden deshalb dauerhaft gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden nach einer pauschalierten allgemeinen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das staatsangehörigkeitsbehördliche Verfahren beendet wurde, zusammen mit den Akten in denen sie gespeichert sind, dem zuständigen öffentlichen Archiv gemäß § 4 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG) unverändert angeboten.

## 8. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO);
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Wider-

spruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO)

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 31 DS-GVO).

## 9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

Telefon:	033203 / 356 - 0
Fax:	033203 / 356 - 49
E-Mail:	poststelle@lda.brandenburg.de